

## Votum

## Ein unnötiger Ansatz

Trotz Ukrainekrieg ist keine steuerliche Sonderregelung nötig.

Im Bundesgesetzblatt war vor Kurzem das IV. Corona-Steuerhilfegesetz abgedruckt. Mancher Steuerpflichtiger, der unter den ökonomischen Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine zu leiden hat, fragt sich daher, warum es bislang kein Ukraine-Steuerhilfegesetz gibt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nicht nur konstatiert, dass Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland die Unterstützung der Bevölkerung und der Unternehmen erfahren, sondern auch konkrete Maßnahmen verfügt. Die sich durch alle Steuerarten ziehenden Regelungen betreffen Sachspenden zur Unterstützung von Flüchtlingen, Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen, Arbeitslohnspenden sowie die Unterbringung.

Reicht das? Das deutsche Recht, insbesondere das Steuerrecht, ist äußerst komplex. Derzeit müssen rund 1800 Gesetze mit ungefähr 50.000 einzelnen Bestimmungen und 2800 Rechtsverordnungen beachtet werden. Jede zusätzliche Regelung, auch wenn sie der Rechtssicherheit dient, macht den Überblick schwieriger. Daher sollte der Gesetzgeber hier nicht der Versuchung erliegen, den Steuerschunegel mit weiteren Bestimmungen noch undurchdringlicher zu machen. Die betroffenen Unternehmer werden durch die vorhandenen Gesetze bereits hinreichend geschützt.

**Jens M. Schmittmann** ist Professor an der FOM Hochschule und Chefredakteur der Zeitschriften „Betriebsberater“ und „Der Steuerberater“.

www.liquid-frankfurt.de



## Corona-Steuerhilfegesetz

# Die Pandemiefolgen abfedern

Das vierte Corona-Steuerhilfegesetz soll zusätzliche Investitionsanreize schaffen.

**Michael Stahlschmidt** Frankfurt

**L**aut Gesetzgeber sind die Belastungen aufgrund der anhaltenden Coronapandemie von Unternehmen und Bürgern immer noch hoch. Er will die wirtschaftlichen und sozialen Einschränkungen so gering wie möglich halten. Zu diesem Zweck bündelt das „Vierte Corona-Steuerhilfegesetz“ wirtschaftliche und soziale Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

Kern des Gesetzes ist die Schaffung von zusätzlichen Investitionsanreizen. Die Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sollen verbessert werden.

Die erweiterte Verlustverrechnung wird nun bis zum Ende des Jahres 2023 verlängert und der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf zehn Millionen Euro beziehungsweise 20 Millionen Euro im Falle der Zusammenveranlagung angehoben. Ab 2022 wird der Verlustrücktrag dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und in den unmittelbar vorangegangenen beiden Jahren gewährt.

Der Gesetzgeber geht von einem positiven Effekt auf die Liquidität von Unternehmen aus. Mit der nachhaltigen wirtschaftlichen Erholung von Unternehmen ist auch die Erholung der Volkswirtschaft verbunden. Die uneingeschränkte Beibehaltung des bestehenden Wahlrechts führte zu einer nicht uner-

heblichen Komplexität des Verwaltungsvorgangs. Daher entfällt die Möglichkeit, teilweise auf den Verlustrücktrag zu verzichten.

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert, auf Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt worden sind. Zudem werden Investitionsfristen ausgedehnt, nämlich die Reinvestitionsfrist des Paragraphen 6b Einkommensteuergesetz (EStG) um ein weiteres Jahr und die steuerlichen Investitionsabzugsbeträge nach Paragraph 7g EStG, die in 2022 auslaufen, ebenfalls um ein weiteres Jahr.

Steuerberatende Berufe, die unter einer Vielzahl von zusätzlichen Aufgaben, wie etwa Coronahilfeanträgen und Grundsteuererklärungen ächzen, erhalten eine Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung 2020 und 2021 um sechs Monate und für 2022 um fünf Monate. Die Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld erfolgt nun bis Ende 2022.

Auch die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale, 600 Euro, bleibt bis zum 31. Dezember 2022 bestehen. Die Prüfung, ob dem Steuerpflichtigen überhaupt durch die Tätigkeit zu Hause ein Mehraufwand entstanden ist, soll nicht stattfinden. Pflegekräfte, insbesondere in Krankenhäusern, ambulanten Pflegediensten und in nicht unter das Infektionsschutzgesetz (IfSG) fallenden voll- oder teilstationären Einrichtun-

gen bekommen eine Pflegebonusfreistellung von bis zu 4500 Euro.

Voraussetzung ist, dass Arbeitgeber die Prämie aufgrund von bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen zahlen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers. Tarifvertragliche Vereinbarungen sind keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen. Der Auszahlungszeitraum gilt ab dem 8. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022.

Wie immer bei steuerlichen Wohltaten ist das Kleingedruckte zu beachten. Der Gesetzgeber geht von Steuermindereinnahmen für einen vollen Veranlagungszeitraum von zwölf Monaten für alle Gebietskörperschaften von 2,8 Milliarden Euro aus. 990 Millionen Euro entfallen auf den Bund, 930 Millionen Euro auf die Länder und 890 Millionen Euro auf die Gemeinden. Die Steuermindereinnahmen sieht der Gesetzgeber auch für die Jahre 2023, 2024 und 2025. Erst ab 2026 sollen sich die Minder- in Mehreinnahmen umkehren.

Professor Michael Stahlschmidt ist Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebsberater“ und Schriftleiter der Zeitschrift „Der Steuerberater“.

Dieser Artikel stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.

**StB** Der SteuerBerater

## Arbeitsrecht

## Klinik-Sommerfest zulässig

Teilnahme war nur mit 2G+ und Test möglich.

**Berlin.** Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg war es zulässig, dass eine Klinik für die Teilnahme an einem betrieblichen Sommerfest von den teilnehmenden Mitarbeitern eine gültige, vollständige Impfung und/oder Genesung sowie eine Auffrischungsimpfung, falls sechs Monate seit Genesung/Grundimmunisierung vergangen sind, sowie einen tagesaktuellen, negativen Antigen-Schnelltest verlangte.

Die dagegen gerichtete Beschwerde eines Mitarbeiters wies das LAG zurück. Die Klinik bedürfe für die Vorgabe keiner gesonderten Rechtsgrundlage. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Zutritt zu dem Sommerfest ohne Einhaltung der Vorgaben bestehe

nicht. Dieser ergebe sich nicht aus dem Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin, da die Klinik mit der Ausrichtung des Sommerfestes nicht hoheitlich handele.

Ein Anspruch folge nicht aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, da der Arbeitnehmer keine sich aus dem Gesetz ergebende Benachteiligung geltend mache. Ein Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz liege nicht vor, da die seitens der Klinik vorgenommene Gruppenbildung bei der Gewährung von Leistungen gemäß der Wertung des Infektionsschutzgesetzes sachlich gerechtfertigt sei. Überdies drohten dem Arbeitnehmer durch die Nichtteilnahme keine erheblichen Nachteile. cp

## Coronatests

## Überprüfung per Stichprobe

Millionenschaden durch falsche Abrechnungen?

**Berlin.** Goldgräberstimmung herrschte bei den Betreibern von Bürgerteststellen für Testungen im Sinne der Coronavirus-Testverordnung. Dem Staat dagegen kommen die Bürgertests teuer zu stehen. Mittlerweile sind rund 12,2 Milliarden Euro vom Gesundheitsfonds dafür ausgegeben worden. Gleichzeitig sind Hunderte Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, in etwa 650 Fällen wegen mutmaßlichen Abrechnungsbetrugs mit Coronatests.

Für die Abrechnungsprüfungen bei Leistungserbringern für Testungen sind die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) zuständig. An den Bundeshaushalt wurden bis Mitte Mai 2022 etwa 3,78 Millionen Euro zurückgezahlt. Die KV fordern nach Fest-

stellung die zu Unrecht ausgezahlten Vergütungen zurück. Die Prüfung erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen, die alle Abrechnungen eines Leistungserbringers umfassen. Daneben gibt es anlassbezogene erweiterte Prüfungen. Es findet eine vertiefte Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Tests statt. Anlässe sind Auffälligkeiten bei einer Plausibilitätsprüfung oder aber auch Hinweise Dritter. Ein Prozent der Leistungserbringer unterliegt einer zufälligen Stichprobe. Erkenntnisse zum bisher ermittelten Gesamtschaden aufgrund der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Abrechnungsbetrug liegen der Bundesregierung noch nicht vor. mst